

Satzung des Fördervereins

A Allgemeines

§ 1 Name, Sitz

- 1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Generationenhaus e. V.“ (FV).**
- 2. Der Verein hat seinen Sitz in Kevelaer und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Geldern eingetragen.**

§ 2 Zweck des Vereins

- 1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugend- und Altenhilfe der Evangelischen Kirchengemeinde Kevelaer. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Unterhaltung von Räumen der Evangelischen Kirchengemeinde Kevelaer für die Jugend- und Altenarbeit und deren Weiterentwicklung zu einem generationsübergreifenden Treffpunkt verwirklicht.**
- 2. Der Verein fördert die Begegnung von Kindern, Jugendlichen und Senioren, sowie generationsübergreifende Aktionen. Um dies zu ermöglichen soll ein Raum der Begegnung behindertengerecht ausgestattet sein.**
- 3. Zu diesem Zweck fördert der Verein die Bau- bzw. Umbaumaßnahmen zur Schaffung von Räumen, die der Jugend- und Altenarbeit, sowie der Begegnung der Generationen dienen, sowie die Gestaltung der Außengelände und die dort weiter stattfindende Arbeit.**

§ 3 Zweckerreichung

- 1. Der FV verfolgt seinen Zweck im Dialog mit dem Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Kevelaer einerseits und im Dialog mit den Nutzern des Gebäudes andererseits.**
- 2. Als Mittel hierzu betrachtet der FV vor allem folgendes als seine Aufgaben:**
 - a. die finanzielle Unterstützung von im Sinne von § 2, Ziff. 1 förderungswürdigen Aufgaben**
 - b. die Werbung für die Idee des Vereins in der Öffentlichkeit**
 - c. das Gespräch mit dem Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Kevelaer in Gestalt seines/seiner Vorsitzenden bzw. eines von diesem/dieser Beauftragten.**
- 3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwandt werden.
Die Mitglieder einschließlich der Funktionsträger des Vereins erhalten**

keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Entsprechende Sachausgaben für die Vereinsarbeit wie Flyer, Büromaterial und Porto werden erstattet.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden

- 4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vereinsvermögen ausschließlich auf die Evangelische Kirchengemeinde Kevelaer zu übertragen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.**

§ 4 Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen des FV sind die Satzung und Ordnungen, die er ggf. zur Durchführung seiner Aufgaben beschließt.

Die Satzung ist die Grundlage dieser Ordnungen. Die Ordnungen dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung stehen und sind verbindlich für alle Mitglieder des Vereins.

Die Ordnungen werden von der Mitgliederversammlung (MV) des FV beschlossen und sind nicht Bestandteil der Satzung.

B Mitgliedschaft

§ 5 Mitglieder

- 1. Die Mitglieder des FV sind:**
 - a) ordentliche Mitglieder**
 - b) fördernde Mitglieder**
- 2. Ausschließlich natürliche Personen können ordentliche Mitglieder im Sinne dieser Satzung werden.**
- 3. Als förderndes Mitglied kann aufgenommen werden, wer sich bereit erklärt hat, die Bestrebungen des FV nach Kräften zu fördern. Förderndes Mitglied kann auch eine juristische Person oder eine Personenvereinigung sein.
Über die Aufnahme als förderndes Mitglied entscheiden der/die Vorsitzende und sein/e ihr/e StellvertreterIn einvernehmlich.**

§ 6 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Aufnahme in den FV. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Verein ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten.
Das Aufnahmegesuch eines Geschäftsunfähigen oder eines Minderjährigen ist von dem /den gesetzlichen Vertreter/n zu stellen.**
- 2. Die Aufnahme wird durch den/die Vorsitzende/n oder seine/n StellvertreterIn bestätigt.
Eine Ablehnung bedarf eines Vorstandsbeschlusses.
Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.**

- Eine Ablehnung der Aufnahme wird schriftlich mitgeteilt.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt des Mitglieds oder durch seinen Ausschluss aus dem Verein.
Der Austritt kann jederzeit schriftlich an den Vorstand des FV erklärt werden.
Der Austritt wird wirksam zum Ende des Kalenderjahres.
 4. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden, insbesondere dann, wenn es gröblich die Interessen des FV verletzt und /oder gegen die Satzung des Vereins verstoßen hat.
 5. Anträge auf Ausschluß eines Mitgliedes können gestellt werden durch:
 - a) die Mitglieder des Vorstandes
 - b) die MitgliederversammlungÜber den Antrag auf Ausschluß entscheidet der Vorstand des FV.
Der Ausschluß wird schriftlich mitgeteilt und sofort wirksam.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitgliedschaft im FV berechtigt zur Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins und seiner Mitglieder im Rahmen der bestehenden Ordnungen
2. Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben von seinen Mitgliedern einen Jahresbeitrag von mindestens 12,- €
Über Änderungen der Beitragshöhe entscheidet die Mitgliederversammlung des FV.
3. Der FV ermuntert seine Mitglieder Beiträge zu leisten, die ggf. auch deutlich über dem Mindestbeitrag liegen.
4. Die Mitgliedschaft im FV verpflichtet zur Beachtung der Satzung, der von den Organen des FV satzungsgemäß beschlossenen Ordnungen, Regeln und Maßnahmen sowie zur Leistung der satzungsgemäß festgesetzten Beiträge.
5. Als Mitglieder des Vorstandes können nur natürliche Personen, die volljährig und vollgeschäftsfähig sind, gewählt werden. Sie müssen Mitglied des FV sein.
6. Wer in ein Vereinsorgan gewählt werden kann, kann auch einen Wahlvorschlag einbringen.
7. Die Rechte aus der Mitgliedschaft ruhen, solange die Mitgliedsbeiträge nicht geleistet sind.

C Organe

§ 8 Organe des FV

Organe des FV sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 9 Zusammensetzung der MV

Die Mitgliederversammlung besteht aus den ordentlichen Mitgliedern des Vereins.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des FV und beschließt über grundsätzliche Fragen und Angelegenheiten des Vereins.**
- 2. Der Beschlussfassung durch die MV unterliegen insbesondere:**
 - a) die Entgegennahme des Berichtes des Vorstands**
 - b) die Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer**
 - c) die Wahl und Abwahl der Mitglieder des Vorstandes**
 - d) die Wahl und Abwahl der Kassenprüfer**
 - e) die Änderung der Satzung**
 - f) der Erlass, die Änderung und Aufhebung von Ordnungen**
 - g) die Auflösung des Vereins**

§ 11 Durchführung der Mitgliederversammlung

- 1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet nach Bedarf, zumindest aber einmal pro Jahr statt.**
- 2. Auf schriftlichen Antrag von einem Drittel der ordentlichen Mitglieder oder aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.**
- 3. Zu Mitgliederversammlungen hat der/die Vorsitzende des FV durch Brief oder E-Mail einzuladen. Hierbei sind Zeit, Ort und Tagesordnung sowie deren Reihenfolge anzugeben. In der Mitgliederversammlung wird ein Ergebnisprotokoll geführt.**
- 4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.**
- 5. Beschlüsse über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der präsenten Stimmen, wobei mindestens 50 % der Mitglieder anwesend sein müssen.**

§ 12 Aufgaben des Vorstands

- 1. Der Vorstand führt die Geschäfte des FV im Dialog mit dem Presbyterium, vertreten durch den/die Vorsitzende/n oder eines/einer von ihm/ihr Beauftragten.**
- 2. Der Vorstand achtet darauf, dass alle finanziellen Mittel, die nicht für Sachkosten benötigt werden, für die Förderung der unter § 2 und 3 genannten Zwecke unmittelbar und ausschließlich genutzt werden.**

§ 13 Zusammensetzung des Vorstands

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem/der Vorsitzenden
 - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem/der KassiererIn
 - d) mindestens einem Beisitzer

2. Die Vorstandsmitglieder führen Protokoll, sie
 - a) wechseln sich in der Protokollführung ab
 - b) führen Ergebnisprotokolle bei den Vorstandssitzungen
 - c) führen Ergebnisprotokolle bei den Mitgliederversammlungen

3. Die Vorstandsmitglieder a – c sind der gesetzliche Vorstand im Sinne des § 26 des BGB und einzelvertretungsberechtigt.

4. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt grundsätzlich zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied bleibt so lange im Amt, bis sein Nachfolger gewählt ist. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so kann der restliche Vorstand ein anderes Vereinsmitglied als Nachfolger benennen. Die Amtszeit dieses Vorstandsmitgliedes endet mit der nächsten MV, falls die MV dieses Vorstandsmitglied nicht im Amt bestätigt.

§ 14 Zuständigkeiten der Vorstandsmitglieder

1. Der/Die Vorsitzende vertritt den Verein nach aussen. Er/sie beruft Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen ein. Er/Sie ist im übrigen für alle Entscheidungen und Maßnahmen zuständig, die nicht einem anderen Vorstandsmitglied oder anderen Organen des FV zugewiesen sind. Sofern es sich nicht um Eilentscheidungen handelt, bespricht sich der/die Vorsitzende mit dem/der StellvertreterIn.
2. Der/Die stellvertretende Vorsitzende vertritt den/die Vorsitzende/n.
3. Der/Die KassiererIn führt die Kassengeschäfte.

§ 15 Zeichnungsberechtigung

1. Zeichnungsberechtigt für den FV sind der/die Vorsitzende und der Kassierer.
2. Leitet der stellvertretende Vorsitzende das Amt ist er zeichnungsbe-rechtigt und lässt vom Kassierer oder einem Beisitzer gegenzeichnen

§ 16 Durchführung von Vorstandssitzungen

1. Der Vorstand wird von dem/der Vorsitzenden nach Bedarf eingeladen. Ferner erfolgt eine Einladung, wenn sie von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern beantragt wird.
2. Die Einberufung der Sitzung wird mindesten eine Woche vorher allen Vorstandsmitgliedern schriftlich oder per email übermittelt.

3. **Der/Die Vorsitzende bestimmt Ort, Termin und Tagungsablauf der Sitzung des Vorstandes, sofern hierfür nicht Beschlüsse des Vorstandes vorliegen.**
4. **Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung zumindest drei Mitglieder anwesend sind.**
5. **In Sitzungen des Vorstandes können dessen Mitglieder jederzeit zu Punkten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, Anträge stellen.**
6. **Bei Abstimmungen hat jedes Vorstandsmitglied je eine Stimme.**

D Verwaltung, Wirtschaftsprüfung

§ 17 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 18 Kassenprüfer

1. **Die Bestellung der zwei Kassenprüfer erfolgt für jeweils zwei Jahre der Amtszeit des Vorstandes. Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer sollen dem Verein angehören. Sie müssen vom Vorstand unabhängig sein und die für ihre Aufgaben erforderliche Eignung besitzen.**
2. **Die Kassenprüfer üben ihre Tätigkeit gemeinsam aus.**
3. **Die Kassenprüfer prüfen die Jahresrechnung und überzeugen sich sich vom Vorhandensein und Zustand des Vereinsvermögens. Sie sind außerdem berechtigt und jährlich einmal verpflichtet eine Kassenprüfung vorzunehmen. Dem Verlangen des Vorstandes oder eines Viertels der stimmberechtigten Mitglieder nach einer Kassenprüfung im Verlauf des Geschäftsjahres haben sie unverzüglich nachzukommen.**
4. **Über ihre jeweilige Prüfung fertigen die Kassenprüfer ein Protokoll an, das dem Vorstand vorgelegt wird. Sie legen der Mitgliederversammlung über ihre Prüfungstätigkeit einen Bericht vor und erläutern diesen erforderlichenfalls.**

§ 19 Haftungsausschluß

Der Vorstand des FV haftet nur für grob fahrlässig oder vorsätzlich erfolgte Pflichtverletzungen.

§ 20 Abstimmung und Wahlen

1. **Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit im Vorstand.**
2. **Kann im Vorstand keine Willensbildung herbeigeführt werden, soll zur Vermittlung der/die Vorsitzende des Presbyteriums der Evangelischen Kirchengemeinde Kevelaer oder ein/e von ihm/ihr**

Beauftragte/r gehört werden. Führt dies zu keinem Ergebnis wird eine MV einberufen.

- 3. Die Beschlüsse des Vorstandes werden in Sitzungen gefasst. Sie können bei Bedarf, insbesondere in Eilfällen, auch schriftlich oder per E-Mail durch Rundfrage im Umlaufverfahren bei allen Vorstandsmitgliedern unter genauer Angabe des Beschlussgegenstandes herbeigeführt werden, wenn mit dieser Art der Beschlussfassung alle Mitglieder des Vorstandes einverstanden sind.**
- 4. Wahlen erfolgen grundsätzlich schriftlich und geheim, es sei denn, dass alle Anwesenden per Handzeichen zu wählen einverstanden sind.
Wird für ein Amt nur eine Person vorgeschlagen und ist diese bereit, dieses zu übernehmen, so kann die Wahl durch offene Abstimmung mit Handzeichen erfolgen, wenn nicht geheime Wahl beantragt wird.
Abwesende können gewählt werden, wenn sie zuvor ihre Bereitschaft, das Amt anzunehmen, schriftlich oder per email erklärt haben.**
- 5. Steht für ein Amt nur ein/e KandidatIn zur Wahl, so ist er/sie gewählt, wenn er/sie die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Stehen mehrere KandidatInnen zur Wahl, so ist der/diejenige gewählt, der/die mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat.
Wird diese Stimmenzahl durch keine/n KandidatenInnen erreicht, so findet zwischen den beiden KandidatenInnen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet.
Bei Stimmengleichheit ist nach einer Pause die Wahl zu wiederholen.
Ergibt sich erneut Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.**
- 6. Über die Beschlüsse der Sitzungen ist ein Protokoll zu führen, das vom/von der Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.**

E Schlussbestimmungen

§ 21 Auflösung des Vereins

- 1. Die Auflösung des FV kann nur in einer eigens für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.**
- 2. Die MV ernennt bis zu drei Personen zu Liquidatoren. Beschlüsse über die Vermögensverwendung bedürfen vor ihrer Ausführung der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.**

§ 22 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde durch Beschluss der Gründungsversammlung am 28.02.2007 in Kraft gesetzt.

§ 2 Zweck des Vereins wurde durch Beschluss in einer Mitgliederversammlung vom 12.06.2007 einstimmig verabschiedet.